

Ordnung über die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Bereich des Diakonischen Werkes und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 4. September 2002

(ABl. 2002 S. 457), geändert am 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262)

¹Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen, dass ihr Arbeitgeber Teile ihres Arbeitsentgeltes in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umwandelt und abführt.

²Umgewandelt werden können zukünftige Ansprüche auf

1. das Arbeitsentgelt,
2. die Sonderzahlung (Zuwendung),
3. die Ausbildungsvergütung,
4. die Praktikantenvergütung,
5. die vermögenswirksamen Leistungen.

³Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss Art und Umfang der Entgeltumwandlung mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Vorlage ihres/seines Direktversicherungsvertrages oder sonstigen Altersvorsorgevertrages schriftlich verlangen. ⁴Dasselbe gilt, wenn infolge von Vertragsänderungen oder Vertragswechsel Änderungen in der Durchführung der Entgeltumwandlung vorgenommen werden sollen.

⁵Die umzuwandelnden Entgeltansprüche sind einschließlich der tariflich aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge auf bis zu 4 % der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beschränkt. ⁶Die umzuwandelnden Entgelte müssen jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen. ⁷Durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber kann die Grenze von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden.

